

# Wie erscheint der angegriffene Todschläger vor dem Gesetze?

Autor(en): **Bremi, J.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **2 (1800-1801)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-550547>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wie erscheint der angegriffene Todschlager vor dem Gesetze?

Von

J. H. Bremi.

Ein Criminalgesetzbuch gehort unter die Hauptgegenstande, welche unser Vaterland bedarf. In mehreren Cantonen war der Entscheid uber Leben und Tod der Beurtheilungskraft des Richters uberlassen, ohne da man ihm bey einem ungetrechten Spruche hatte vormwerfen konnen, er habe gegen irgend ein existirendes Gesetz gefehlt. Der Gang des Processes selbst blieb einer zu groen Willkuhrlichkeit unterworfen; und dem Beklagten, welcher zu blode oder zu furchtsam war, war der Weg verschlossen, seine Handlung im entschuldigenden Lichte dargestellt zu sehen, und dadurch vielleicht die Richter zu einem mildern Urtheile zu bewegen. Es gab daher Richter, welche sich in den meisten Fallen kaum zu einem Urtheile entschliessen konnten, und aus Furcht vor Ungerechtigkeit immer der gelindern Meynung folgten. Alle aufgeklarten Manner usserten deswegen schon lange den Wunsch nach Criminalgesetzen, welche auf festen, aus dem Naturrechte und dem gesellschaftlichen Vertrage herflieenden Prinzipien beruhen. Die Zeit ist da, wo dieser Wunsch realisiert werden soll. Wenn irgend ein Punkt der Gesetzgebung schwierig ist, so ist es dieser. Das Mittel zwischen der zu groen Scharfe und der zu groen Gelindigkeit ist gerade da am schwersten

zu treffen, wo beide von den bedenklichsten Folgen sind. Ist man zu scharf, so wird der Mensch an dem edelsten, das er hat, gekränkt, an seiner persönlichen Freyheit oder am Leben. Ist man zu gelinde, so wird die Sicherheit der sämtlichen Staatsmitglieder gefährdet, und das Verbrechen erhebt um desto kühner sein Haupt. Untersuchungen, welche in dieses Fach einschlagen, sind daher von der größten Wichtigkeit, und müssen jedem Freunde der Menschheit und der Sicherheit sehr willkommen seyn. Ich habe mir deswegen vorgenommen, jetzt davon zu sprechen, inwiefern Reizungen dem Todschläger zur Entschuldigung, oder zur Rechtfertigung dienen können.

Diese Reizungen können von dreyfacher Art seyn. Entweder bestehen sie in Worten oder in Handlungen, oder in beyden zugleich. Wir wollen von jeder dieser Gattungen besonders reden, ihre verschiedene Nuancierungen und ihren größern oder geringern Einfluß auf die Fehlbarkeit des Todschlägers bestimmen.

Der Mensch kann durch Worte gereizt werden, einen Todschlag zu begehen. D. h., es kann sich der Eine gegen den Andern solche Reden erlauben, wodurch der Letztere zum Todschlag gereizt wird. Hier fragt es sich vor allem aus: Waren diese Aeußerungen die Ursache, welche unmittelbar den Andern zu jenem Schritte verleitete? D. h., erfolgte auf bloße Aeußerungen hin der Todschlag, ohne daß Handlungen dazwischen getreten sind? Oder waren sie bloß eine mittelbare Ursache? D. h., zogen jene Aeußerungen eine Reihe von Handlungen nach sich, deren letzte der Todschlag war? Nur in dem erstern Falle ist eigentlich der Todschlag rein aus wörtlichen Reizungen entstanden, in dem letztern waren sie nur die Ursache, ohne welche es nicht geschehen wäre; aber der Todschläger ist nicht durch die Worte, sondern durch die stufenweise folgen-

den Handlungen zum Todschlag bewogen worden. Wir bleiben bey dem erstern Falle stehen, weil nur dieser eigentlich unter die abzuhandelnde Rubrik gehört, und untersuchen: kann der Todschläger auf ein gemildertes Urtheil Ansprache machen, wenn er dem Andern das Leben nimmt, weil er ihn durch Worte gereizt hat? Es ist auſſer allem Zweifel, daß ein solcher Fall äufferst selten eintritt. Denn man wird durch bloſſe Worte, so beleidigend sie immer seyn mögen, nicht leicht in eine solche Exaltation gesetzt, daß man sich dieses äuffersten Mittels bedient. Der Mensch ist seiner Natur nach geneigt, von Stufe zu Stufe fortzuschreiten, und wenn er einen Sprung thun soll, so muß in seinem ganzen Systeme ein so gewaltfamer Stoß geschehen, daß er aus seiner Natur, wenn ich mich so ausdrücken darf, herausgeworfen wird. Doch wir wollen diesen Fall, der nicht ganz unmöglich ist, annehmen; kann sich der Todschläger durch jene wörtlichen Reizungen entschuldigen? Nein, denn er hätte sein Recht auf dem gesetzlichen Wege suchen sollen, und finden können. Er war gekränkt; aber die Kränkung galt weder seinem Eigenthume, noch seinem Leben. Er war also auch nicht in die geringste Nothwendigkeit gesetzt, zur Sicherung des einen oder des andern den Gegner aus dem Wege zu räumen. Wer also jemanden, durch beleidigende Aeufferungen gereizt, umbringt, fällt vor dem Gesetze unter die Classe der Todschläger, und muß mit derjenigen Strafe belegt werden, welche auf den Todschlag gesetzt ist. Aber wenn zu den beleidigenden Aeufferungen noch drohende hinzukommen, mildert dieses das Vergehen des Todschlägers? Nein. Es ist der nemliche Fall mit dem vorhergehenden, nur unter einer andern Form. Der Drohende wie der Beleidigende wird vor dem Gesetze straffällig. Aber der Bedrohte ist so wenig als der Beleidigte auf eine Art gefährdet, die ihn berechtigt, zu persönlichen Thätlich-

Leiten, am allerwenigsten zu jenem äussersten Schritte seine Zuflucht zu nehmen. Er kann und darf auf der Hut seyn, um, wenn der Andre die Drohungen erfüllen wollte, sie vor sich abhalten zu können. Noch mehr. Wenn es sich von dem Charakter des Drohenden erwarten liesse, er werde die Drohungen in Erfüllung setzen; wenn man wirklich Thatsachen aufzuweisen hätte, daß er nicht säumte zu halten, was er drohte, wird dadurch die Handlung des Todschlagers entschuldigt? Moralisch, aber nicht rechtlich. Das Recht erlaubt ihm bloß, alle mögliche Behutsamkeit und Vorsicht zu gebrauchen, daß der andre nicht zur That schreiten kann, bis er sich an den Richter gewendet hat, welcher ihn vor den Thätlichkeiten schon wird zu schützen wissen. Ich stimme also ganz dem französischen Criminalcodex bey, wenn er sagt (Code judicial, civil et criminel, Tome II. Sect. VIII. Titre II. IX. pag. 242. 3.): "La provocation par injures verbales ne pourra, en aucun cas, être admise comme excuse de meurtre. Reizung durch wörtliche Beleidigungen kann in keinem Falle als Entschuldigung des Todschlages betrachtet werden." Nur möchte ich diesen Satz näher bestimmen. Es läßt sich nemlich nicht im Allgemeinen behaupten, daß wörtliche Beleidigungen oder Drohungen in keinem Falle eine Entschuldigung des Todschlages seyn können. Einzelne, von Handlungen getrennt, können sie es freylich nicht, aber verbunden mit Handlungen können sie es allerdings, wie wir nachher sehen werden. Ich würde also den Satz, der das Resultat der bisherigen Untersuchung ist, auf folgende Weise ausdrücken: Reizungen durch wörtliche Beleidigungen oder Drohungen, in wiefern keine Handlung damit verbunden ist, können in keinem Falle als eine Entschuldigung des Todschlages betrachtet werden.

Die zweite Gattung der Reizungen besteht in Handlungen. Freylich ist der Anfang solcher Reizungen gewöhnlich eine beleidigende oder drohende Aeussierung, auf welche, nach dem gewöhnlichen Stufengange, Handlungen folgen. Allein ich setze sie dennoch unter die Classe der Reizungen, welche thätlich sind, weil nicht mehr die Aeussierung, sondern die Handlung den Andern zum Todschlage bewogen hat. Es wird sich in der Folge zeigen, was ich eigentlich unter solchen Reizungen verstehe, die in Handlungen und Reden zugleich sich äussern. Hier sprachen wir also von dergleichen Reizungen, bey welchen die Handlung die Hauptsache ausmacht, gesetzt, daß jene auch durch Aeussierungen veranlaßt würde. Diese Handlungen bestehen immer in Gewalthätigkeit; man hat also auf die Art der Gewalthätigkeit, auf ihre mehr oder weniger wahrscheinlichen Folgen Rücksicht zu nehmen. Hier fragt es sich vor allem aus: bediente sich der angreifende Theil bey der Gewalthätigkeit nur einfach der körperlichen Glieder, oder hatte er irgend eine Art von Instrumenten? Ich setze den Fall, es entsteht eine Schlägerey aus dieser oder jener Ursache. Es ist allerdings ein großer Unterschied, ob sich der Angreifer nur seiner Hände oder anderer Werkzeugen bedient habe. Die Hände sind an und für sich kein tödtliches Instrument, und wenn es schon möglich ist, daß ein Schlag mit der Hand, oder mit der geballten Faust tödtlich seyn kann, so läßt es sich doch im Allgemeinen behaupten, daß ein simpler Handstreit den Angegriffenen nicht berechtige, sich tödtlicher Waffen zu bedienen. Das Mittel, welches er zur Abhaltung der Gewalt anwendet, steht in keinem Verhältnisse mit der Gewalt, welche man an ihm ausübt. Die Gewalt ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, in ihrem Entstehen. Er hingegen hat ihr ein Mittel entgegengesetzt, welches er nur dennzumal hätte brauchen dürfen, wenn sie auf das Höchste ge-

fliegen wäre. Indes müssen wir doch auch hier eine zweite Art der Gewaltthätigkeit wohl bemerken. Ich habe bereits einen Wink gegeben, daß auch Schläge mit der Hand oder der Faust tödtlich seyn können. Es sind gewisse Theile des Körpers, welche äußerst empfindlich sind, und welche zugleich in einer solchen Verbindung mit den edelsten Lebenskräften des Menschen stehen, daß, wenn sie verletzt werden, entweder der Tod, oder doch ein ganz desorganisierter Zustand folgt. Wenn es also erwiesen ist, daß der angreifende auf einen dieser körperlichen Theile zielte, daß ihm aber der Schlag misslana, oder daß er wenigstens die gesuchte Wirkung nicht hatte, so ist der Angegriffene außer Schuld, wenn er, in Mangel eines andern Vertheidigungsmittels, den Angreifenden umbringt. Es ist Nothwehr. Der Angreifende hatte die Absicht ihn zu tödten, oder in eine eben so schlimme Lage zu setzen. Der Angegriffene mußte alle Augenblicke befürchten, daß das für einmal Mißlungene wiederholt werden und denn gelingen möchte. Folglich, wenn er nicht entrinnen kann, so muß er dem Streiche zuvorzukommen, und den Andern wenigstens außer Stand zu setzen sehn, ihn umzubringen. Wenn er beweisen kann, daß ihm in seiner Lage kein andres Mittel freystand, als der Tod des Angreifenden, so kann er vor dem Gesetze nicht straffällig werden. Denn sein Leben war angegriffen, und er hatte kein Mittel, dasselbe zu schützen, ohne daß er den Angreifenden des seinigens beraubte.

Wir kommen zur zweyten Unterabtheilung dieser Gattung, da sich der Angreifende nicht bloß der körperlichen Glieder, sondern noch anderer Werkzeuge bediente, um Gewalt gegen den Andern zu gebrauchen. Ich theile diese Werkzeuge in drey Classen:

- a. in solche, die tödtlich seyn können.
- b. in solche, die wahrscheinlich den Tod verursachen.

c. in solche, die außer Zweifel tödten, wenn sie nur einigermaßen mit Erfolg angewendet werden.

a. Es giebt solche Werkzeuge, die tödtlich seyn können, ohne daß sie den Tod nothwendig mit sich führen. Ich verstehe unter diesen vorzüglich hölzerne Instrumente. An gewissen Theilen des Körpers sind sie, wenn schon nicht unschädlich, doch auch nicht tödtlich. Es kommt also vorzüglich darauf an, wie der Angreifende dieses Werkzeug gebraucht habe. Wenn er keinen der Theile damit berührt, auf deren Verletzung der Tod, oder Schädigung der edelsten Lebenskräfte folgen kann, so geht der Angegriffene zu weit, wenn er sich durch den Todschlag des Andern zu schützen sucht. Er hat keine Beweise, daß man ihm nach dem Leben trachtete, und er wird in keinen solchen Zustand gesetzt, daß er nicht die richterliche Genugthuung abwarten dürfte. Er verliert nichts mit dem Proportionirtes, was er dem Andern nimmt, wenn er ihm das Leben raubt: aber wenn der Angreifende seine Waffen auf diejenigen Theile des Körpers anwendet, deren Verletzung entweder unmittelbar den Tod, oder doch eine desorganisierte Lage nach sich zieht, so trifft, wenn der Weg zur Flucht oder zur Entwaffnung des Gegners abgeschnitten ist, die Nothwehr ein. Der Angegriffene ist aller Mittel beraubt, sein Leben zu erhalten: und das einzige übrige ist der Tod des Angreifenden, oder wenigstens seine Verletzung in einen Zustand, worinn er ihm nicht tödtlich schaden kann.

b. Es giebt ferner solche Werkzeuge, die, wenn sie gebraucht werden, aller Wahrscheinlichkeit nach den Tod verursachen. Sie sind zwar nicht für alle Theile des Körpers tödtlich; aber man zielt mit ihnen größtentheils nach denjenigen Theilen, an denen sie tödtlich sind. Ich verstehe unter diesen alle Arten der stechenden Instrumente. Ich kann nicht von jedem, der sich eines solchen Instruments gegen mich



bedient, mit Gewißheit behaupten, er habe die Absicht mich zu tödten, aber ich kann ihm doch nichts besser's zutrauen. Ich bin in einer desto bedenklichern Lage, weil ich durch jeden Augenblick der Zögerung in eine um soviel größere Gefahr komme, ein Opfer der Gewalt zu werden. Ich kann nie berechnen, was der Andre im Sinne hat, weil er ein Mittel ergriff, dessen man sich zur Ermordung bedient. Solcher Waffen bedient man sich nicht im Scherze, nicht, um eine Kleinigkeit damit zu verüben. Es ist freylich auch nicht ausgemacht, daß die Wunde, die er mir beynimmt, tödtlich seyn werde, auch wenn er wirklich die Absicht hat, mich zu tödten. Aber ich muß es fürchten; die Waffe ist tödtlich, und wenn sie ihre volle Kraft nicht erreicht, so liegt die Schuld nicht an ihm. Ich muß also der Gewalt durch ein Vertheidigungsmittel begegnen, das der Gefahr, die mir droht, angemessen ist. Das edelste, was ich besitze, kann in einem Momente für mich verloren seyn. Ich darf also diesen Moment nicht erwarten. Ich bin genöthigt, mich des augenblicklichen Mittels zu bedienen, das meine Rettung erzweckt. Wenn also die Flucht unsicher ist, wenn ich befürchten muß, rücklings den tödtlichen Stich zu erhalten, dem ich von vorne entgehen will, wenn ich auch die Gewalt nicht habe, meinen Gegner zu entwaffnen, so bleibt mir nur eins übrig, ihn zu tödten. Es ist Nothwehr.

c. Es giebt endlich noch solche Werkzeuge, die, wenn sie nur einigermaßen mit Erfolg angebracht werden, tödten. Ich verstehe unter diesen, Schießgewehre. Allerdings steht hier der Angegriffene in der größten Gefahr. Nicht nur steht sein Leben in der Nähe des Angreifenden auf dem Spiele, sondern er muß auch, wenn er sich durch die Flucht zu retten sucht, alle Augenblicke befürchten, dasselbe zu verlieren. Wenn man mit einem solchen Gewehre angegriffen wird, so kann man

sich nicht lange berathen: ein Moment, und man ist von diesem Schauplatze abgetreten. Diesen einzigen Moment muß man zu benutzen suchen, wenn es glückt, zur Entwaffnung, wenn dies nicht angeht, zur Rettung seiner selbst, auch mit dem Tode des Andern. Der Angreifende kann keine andre Absicht haben, als mich zu tödten, oder in einen Zustand zu versetzen, der vom Tode nicht sehr verschieden ist. Der Angegriffene muß nothwendig das Schlimmste befürchten; er ist, wenn irgend jemand, im Falle der Nothwehr.

Indeß wäre es möglich, daß der Angreifende sein Schießgewehr ohne Folge losgebrannt hätte, und daß er dadurch vielleicht außer Stand gesetzt wäre, dem Angegriffnen weiter zu schaden, wie hat man sich in diesem Falle zu verhalten? Es kommt darauf an, wie sich der Angreifende benehme. Wenn er anderer Mittel beraubt ist, so wird er wahrscheinlich sein Heil in der Flucht suchen, dann ist man außer Gefahr, und kann ihn auf gesetzlichem Wege verfolgen. Wenn er aber auch nach jenem mißlungenen Versuche fortfährt, den Angriff auf irgend eine Weise zu erneuern, so muß der Angegriffene nach einer solchen Probe alles fürchten, und ist berechtigt, jedes Vertheidigungsmittel zu gebrauchen.

Es fragt sich nun, wie derjenige, welcher auf irgend eine dieser Arten gereizt, einen Todschlag beahnt, vor dem Gesetze zu betrachten sey. — Jede dieser thätlichen Reizungen gereicht dem Angegriffnen zur Entschuldigung, aber nicht jede zur Rechtfertigung. Es findet gerade die nämliche Gradation Statt, welche wir bey den Mitteln festsetzten, deren sich der Angreifende bedienen kann. Das Gesetz kann nur einen kleinen Unterscheid zwischen demjenigen festsetzen, welcher bey einem bloßen Handstreite sich den Todschlag des Angreifenden erlaubte, und demjenigen, welcher auf wörtliche Reizungen oder Drohungen sich selbst zu diesem Schritte

berechtigte. Aber einen Unterschied muß das Gesetz doch bestimmen, denn es war hier *Ehätlichkeit*; und wenn sie schon nicht so weit gieng, daß der Angegriffene in die Nothwendigkeit gesetzt wurde, zu diesem äußersten Mittel seine Zuflucht zu nehmen, so konnte er sich doch die Gränzen nicht vorstellen, innert welchen die Gewaltthätigkeit von Seite des Angreifenden bleiben würde. Der bloß wörtlich Beleidigte oder Bedrohte hingegen ist als solcher durchaus in keiner Gefahr für sein Leben; und für den Angriff auf seine Ehre kann er die vollste Senuathuung erhalten. Ich habe gesagt, bey einem bloßen *Handstreite*, und man sieht aus der obigen Deduction hinlänglich, was ich darunter verstehe. Allein ich habe zugleich noch eine Art bemerkt, wie man sich der Hände auf eine für den Angegriffenen tödtliche Weise bedienen kann. Wenn also der Angegriffene notorisch zeigt, daß der Angreifende absichtlich auf die tödtlich verletzbaren Theile des Körpers gezielt habe, und daß er nur durch einen glücklichen Zufall dem Streiche entgangen sey, so muß ihn das Gesetz in die Classe derer stellen, welche aus Nothwehr handelten. Wir kommen zu denen, welche durch Instrumente angegriffen den Angreifenden des Lebens beraubten. Was die hölzernen Instrumente betrifft, so muß das Gesetz schon eine mildere Strafe für den Todschläger bestimmen, als bey dem bloßen Handstreite, denn wenn auch der Angreifende schon nicht eigentlich auf die tödtlich verletzbaren Theile zielte, so ist doch die Gefahr an und für sich größer für den Angegriffenen, als bey dem Handstreite: ein solches Instrument wirkt immer stärker, als die Hand, und der Schlag ist weit mehr einem bloßen Gerathe wohl ausgesetzt. Wenn es aber erwiesen ist, daß der Angreifende wirklich die tödtlich verletzbaren Theile treffen wollte, oder wenn er sie, wiewohl ohne Erfolg, mit Absicht, getroffen hat, so behandelt das Gesetz den angegriffenen Todschläger

als einen, der im Falle der Nothwehr war. Bediente sich der Angreifende stochender Instrumente, so fragt das Gesetz: konntest du auf keine andre Weise dieser Gewaltthätigkeit entgehen, oder sie vereiteln, als daß du dem Angreifenden das Leben raubtest? Wird diese Frage mit den hinlänglichen Beweisen durch *Nein* beantwortet, so hat sich der Todschläger gerechtfertigt. Auf jeden Fall aber müßte die Strafe mild seyn. Denn wer sich mit einem stochenden Instrumente angegriffen sieht, hat die lebhafteste Intuition von dem abschwebenden Tode. Diese Idee übertäubt die übrigen alle, und man ist wegen der dringenden Gefahr, in welcher man sich glauben muß, nicht im Stande, mit einiger Ruhe und Besonnenheit das am wenigsten schädliche Mittel zu wählen. Was endlich die Schießgewehre betrifft, so berufe ich mich auf den Unterscheid der Fälle, welche ich oben angegeben habe. Nur dennymal kann das Gesetz den Angegriffenen nicht in der Nothwehr erklären, wenn der Angreifende nach dem mißlungenen Versuche die Flucht genommen hat. Es muß ihn strafen, aber gelind, weil die Psychologie über einen solchen Schritt hinlängliche Auskunft giebt.

Noch ist uns die dritte Gattung der Reizungen übrig, welche in *Thaten* und *Worten* zugleich bestehen. Ich habe bereits bemerkt, daß ich unter solchen Reizungen nicht dergleichen verstehe, bey welchen den Thätlichkeiten beleidigende oder drohende Aeußerungen *vorangehen*; sondern ich verstehe solche, bey denen der Thätlichkeit selbst solche Aeußerungen beigelegt werden, durch welche der Angegriffene um soviel mehr zum Todschlage gereizt wird. Ich setze alles das, was ich über die Thätlichkeiten an sich gesagt habe, als richtig voraus, und rede nun nicht mehr von denjenigen Fällen, in welchen der Todschläger durch die Thätlichkeit allein vor dem Gesetze gerechtfertigt wird, ich rede nur von den Fällen,

in welchen der Todschläger, ungeachtet der thätlichen Reizung mehr oder weniger strafbar befunden werden muß, und frage: Kann er nicht durch solche hinzugekommene Aeusserrungen noch mehr entschuldigt, oder gar gerechtfertigt werden? Wenigstens das erstre, denn bereits war eine Thätlichkeit geschehen, und in jedem Falle eine solche, die bey einer gewissen Art des Gebrauches tödtlich werden kann. Nun ist es gar nicht mehr gleichgültig, was sich der Angreifende für Aeusserrungen erlaube. Bereits hat der Angegriffene mit Abwendung der gegenwärtigen Gewaltthätigkeit genug zu thun; und wenn der Andre droht, so ist es nicht mehr eine bloße Drohung, deren Ausführung man sich entziehen, oder gegen welche man die nöthigen Maasregeln treffen konnte. Schon ist der Anfang der Thätlichkeit geschehen, wie weit sie gehen werde, läßt sich nicht voraussehen; doch so lange der Angreifende keine Spur von tödtlicher Gewaltthätigkeit zeigt, so wäre jeder dahin abweckende Schritt des Angegriffenen vor dem Gesetze strafbar. Allein wenn nur der Angreifende selbst sich äussert, wie weit er gehen wolle, wenn er rund erklärt, der Streit solle nur mit dem Tode des Einen aufhören, dann wird die Lage der Dinge verschieden. Muß nicht der Angegriffene aus dem, was geschehen ist, auf das schliessen, was geschehen werde? Das Gesetz muß also den Angegriffenen freysprechen, sobald erwiesen ist, daß der Angreifende während dem Gebrauche eines mehr oder minder tödtlichen Instrumentes sich drohende Aeusserrungen erlaubte, welche den Tod betrafen.